



Merkblatt – Wahl- und Abstimmungsplakate

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 28. September 2021 (Beschluss-Nr. 2021-100) festgelegt, dass unbeleuchtete Wahl- und Abstimmungsplakate während einer gewissen Zeit im Strassenbereich grundsätzlich bewilligungsfrei und kostenlos aufgestellt werden dürfen, wobei vorausgesetzt wird, dass die Eigentümer das Einverständnis dazu abgegeben haben. Unter Einhaltung der nachgenannten Regeln dürfen Wahl- und Abstimmungsplakate auf gemeindeeigenen Grundstücken platziert werden. Die Platzierung auf Schul-, Sport- und Begegnungsanlagen bleibt untersagt. Die nachfolgenden Regeln bilden einen Auszug aus dem Strassenverkehrsgesetz (SVG). Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Der Gemeinderat lehnt jegliche Haftung in Zusammenhang mit der Platzierung von Wahl- und Abstimmungsplakate ab.

Verbindliche Regeln



Reklamefläche

- Freistehende Plakate dürfen maximal 3,5 m² gross sein.



Aufstellzeitpunkt und Aufstelldauer

- Wahl-/Abstimmungsplakate dürfen frühestens 6 Wochen vor dem Urnengang aufgestellt werden.
- Bis spätestens 7 Tage nach dem Urnengang sind sie zu entfernen.



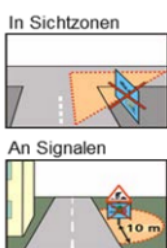
Mindestabstand freistehende Plakate

- Freistehende Plakate müssen einen Mindestabstand zum Fahrbahnrand von 3 m haben.



Erlaubter Bereich

- Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen nur innerorts und bis 100 m ausserorts aufgestellt werden.



Verbotener Bereich

Strassenreklamen sind untersagt, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Dies ist insbesondere an folgenden Standorten der Fall:

- Bei Verzweigungen
- In Sichtzonen
- An Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe (10m Distanz)
- An Beleuchtungen, Kandelabern und im Sichtfeld der Infostelen
- Bei Fussgängerstreifen (20m davor und danach sowie 10m zur Markierung)

